

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1972

Nummer 30

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 29 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79031	1. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gutachterausschuss nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	544

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister	Seite
29. 2. 1972	Gem. RdErl. — Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zum 1. Mai, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1972	544

I.

79031

**Gutachterausschuß
nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1972 — IV A 2 31—63—00.02

- 1 Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057) wird beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der „Gutachterausschuß forstliches Saat- und Pflanzgut“ gebildet. In diesem Gutachterausschuß soll über die Durchführung der Vorschriften zur Zulassung von Beständen, Klonen und Erhaltungssamenplantagen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut beraten werden.
- 2.1 Der Gutachterausschuß setzt sich zusammen aus
 - 2.11 einem Vertreter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem,
 - 2.12 einem Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —,
 - 2.13 einem Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —,
 - 2.14 einem Vertreter des Bundesverbandes Forstsamen—Forstpflanzen e. V.,
 - 2.15 einem wissenschaftlichen Sachverständigen auf dem Gebiet der forstlichen Vererbungslehre.
- 2.2 Die Mitglieder werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der in 2.11 bis 2.14 genannten Stellen für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied bestellt.
- 3 Der Gutachterausschuß wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen; er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4 Dieser Runderlaß tritt am 1. 4. 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über einen Gutachterausschuß nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut, RdErl. v. 31. 7. 1959 (MBI. NW. S. 2319 / SMBI. NW. 79031), außer Kraft.

— MBI. NW. 1972 S. 544.

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister**

**Verkehrslenkende Maßnahmen
zu Ostern, zum 1. Mai, zu Pfingsten
und während der Hauptreisezeit 1972**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 73—01/IV/B 2 — 14—12 29/72 — u. d. Innenministers — IV/C 5 — 6221 — v. 29. 2. 1972

- 1 Mit Rücksicht auf die während der bevorstehenden Feiertage — Ostern und Pfingsten — sowie während der Hauptreisezeit zu erwartende überdurchschnittliche Belastung des Fernstraßennetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr (BMV) zur Durchführung von Bauarbeiten auf Autobahnen folgendes bestimmt:

1.1 Ostern, 1. Mai und Pfingsten

In der Oster- und Pfingstzeit sowie zum 1. Mai 1972 sind sämtliche Baustellen an den Betriebsstrecken der Autobahnen, bei denen eine vierspurige Verkehrsführung nicht möglich ist, in folgenden Zeiten zu räumen:

- 1.11 von Gründonnerstag, den 30. März 1972, 0.00 Uhr, bis einschließlich Mittwoch, den 5. April 1972, 24.00 Uhr,
- 1.12 von Freitag, den 28. April 1972, 0.00 Uhr, bis einschließlich Dienstag, den 2. Mai 1972, 24.00 Uhr,
- 1.13 von Freitag, den 19. Mai 1972, 0.00 Uhr, bis einschließlich Mittwoch, den 24. Mai 1972, 24.00 Uhr.

1.2 Hauptreisezeit

- 1.21 Während der Hauptreisezeit vom 21. Juni 1972, 12.00 Uhr, bis 18. September 1972, 12.00 Uhr, haben Reparaturarbeiten auf allen Betriebsstrecken der Autobahnen grundsätzlich zu unterbleiben.
- 1.22 Bauarbeiten können abweichend von der Festlegung in Nr. 1.1 bis 1.21 dann zugelassen werden, wenn sie nach den „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Arbeiten an Betriebsstrecken der Autobahnen von längerer Dauer“ vom 8. 1. 1971 — BMV — StB 4 — Ba — 4162 Vms 70 durchgeführt werden (vgl. MBI. NW. 1971 S. 622). Diese Grundsätze berücksichtigen die Bedürfnisse des heutigen Verkehrs und die von den einzelnen Verwaltungen gemachten Erfahrungen. Sie sollen auch über die Reisezeiten hinaus ganzjährig der Planung und Durchführung von Bauarbeiten von längerer Dauer als Grundlage dienen.
- 1.3 Von der Forderung der Räumung gem. Nr. 1.1 wegen fehlender viersträgiger Verkehrsführung werden folgende Baustellen auf der Autobahn A 77 (Wuppertal—Recklinghausen) zwischen km 11,9 und km 13,9 ausgenommen:
 - 1.31 Vom 20. März 1972 bis 6. April 1972 die Baustelle in Fahrtrichtung Recklinghausen.
 - 1.32 Vom 8. April 1972 bis 15. Juni 1972 die Baustelle in Fahrtrichtung Wuppertal.

- 2 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat die Landschaftsverbände entsprechend einer Empfehlung des Bundesministers für Verkehr gebeten, bei den stärker belasteten Bundes- und Landstraßen sinngemäß zu verfahren. Dieser Empfehlung wird dahingehend entsprochen, daß die auf den hier in Betracht kommenden Bundes- und Landstraßen eingerichteten Baustellen während der vorgenannten Zeiten zu räumen sind, soweit dies verkehrlich notwendig, technisch möglich und kurzfristig durchführbar ist.

Um den mit dieser Maßnahme erhofften günstigen Verkehrsablauf nicht nur auf den in der Baulast des Bundes oder der Landschaftsverbände befindlichen Straßen zu erzielen, werden die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden gebeten, in gleicher Weise auch für die in ihrer Baulast stehenden Straßen zu verfahren, soweit sich auf diesen erfahrungsgemäß ein stärkerer Reiseverkehr abwickelt.

Da die Fortführung der Bauarbeiten verkehrlich nur dann zu vertreten ist, wenn die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die rechtzeitige Koordinierung unerlässlich. Bei der Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen sind die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“ vom 12. 12. 1968 (SMBI. NW. 9220) zu beachten.

- 3 Die Sicherheit oder Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs ist darüber hinaus durch eine Reihe weiterer Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art zu fördern, die hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs—Ordnung (StVO) angeordnet werden:

3.1 Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen

Für die Zeit vom 17. März 1972 bis 18. September 1972 sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw über 4 t zu ergänzen durch Überholverbote für Lkw mit Anhänger und Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatz-

tafeln die entsprechenden Sinnbilder gem. § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

Bei Baustellen, die entsprechend den „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Arbeiten an Betriebsstrecken der Autobahnen von längerer Dauer“ nicht geräumt zu werden brauchen, sind die „Vorläufigen Richtlinien für die Kennzeichnung, Verkehrsleitung und Verkehrsregelung bei Arbeitstellen auf Autobahnen“ vom 7. 9. 1964 — BMV — StB 4/StV 2 — Ba — 6002 Vms 64 — IV — mit den Ergänzungen vom 25. 9. 1967 — BMV — StB 4 StV 2 — Ba — 4075 Vms 67 und vom 21. 5. 1970 — BMV — StB 4/StV 2 — BA — 4072 Vms 70 — zu beachten, die den Landschaftsverbänden vorliegen.

3.2 Sperrung von Anschlußstellen (AS) und Autobahnkreuzen (AK)

- 3.21 Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, während des in Nr. 3.1 genannten Zeitraumes bei Bedarf nachstehende Anschlußstellen und Autobahnkreuze für den Verkehr in bestimmten Fahrtrichtungen zu sperren:

Autobahn A 2

AS Hamm-Rhynern (beide Fahrtrichtungen);
AS Opladen (beide Fahrtrichtungen);
AK Leverkusen (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Leverkusen (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Mülheim (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Dellbrück (beide Fahrtrichtungen);

Autobahn A 11

AS Köln-Niehl (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-Nord (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);

Autobahn A 14

AS Köln-Bocklemünd (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Lövenich (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-West (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);

Autobahn A 15

AS Köln-Klettenberg (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-Süd (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Poll/Porz (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Deutz (beide Fahrtrichtungen);
Autobahndreieck Köln-Ost (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Köln-Königsforst Flughafen (beide Fahrtrichtungen);
AS Bonn/Siegburg (Fahrtrichtung Frankfurt);
AS Siebengebirge (Fahrtrichtung Frankfurt).

- 3.22 Die für die Sperrung benötigten Verkehrszeichen und -einrichtungen werden von der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind.

3.3 Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenbaubehörden und der Polizei erneut zu überprüfen und die erforderlichen Anordnungen zur Vollständigung der Beschilderung zu treffen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Vorankündigungs-tafeln auf den Autobahnen wird von den Autobahn-ämtern geprüft.

Die Straßenverkehrsbehörden werden darüber hinaus angewiesen, in dem unter Nr. 3.1 genannten Zeitraum keine Zustimmung nach § 45 Abs. 7 StVO für Baumaßnahmen auf Straßen zu erteilen, die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausge-

wiesen sind. Sofern — ausnahmsweise — hiervon aus zwingenden Gründen abgewichen werden muß, ist sicherzustellen, daß die Ersatzstrecke den an eine Bedarfsumleitung zu stellenden verkehrlichen Anforderung entspricht; das gleiche gilt für ihre Kennzeichnung.

3.4 Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeiten bestehen bleiben

Wenn in einzelnen Fällen eine Unterbrechung der Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeiten nicht möglich sein sollte, muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutz der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben (vgl. I. 2 a) dd] der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung [VwV — StVO] zu § 43 Verkehrs-einrichtungen). Die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

3.5 Lichtzeichenanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

3.6 Sonntagsfahrverbot

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag), am 30. April und 1. Mai 1972 sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die VwV-StVO zu § 46 StVO.

3.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte

Den Straßenverkehrsbehörden wird aufgegeben, für die in Nr. 1.11 und 1.13 genannten Zeiten keine Erlaubnisse für Kolonnenverkehr der Bundeswehr (§ 44 Abs. 5 StVO) zu erteilen und durch entsprechende Vereinbarungen bzw. Auflagen die Benutzung besonders stark befahrener Bundesstraßen auszuschließen.

Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.

Für die Hauptreisezeit wird noch eine besondere Vereinbarung vorbereitet.

3.8 Schwer- und Großraumverkehr

Für die in Nr. 1.1 genannten Zeiten dürfen Erlaubnisse für den Schwer- und Großraumverkehr gem. § 29 Abs. 3 StVO für Autobahnen nicht erteilt werden; für Bundesstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs nur dann, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.

3.9 Sonderveranstaltungen

Eben nachteilig wie Baustellen und unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitsträger und Umzüge) auf die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs aus. Sie sollen daher während der in Nr. 1 genannten Zeiträume auf den förmlich festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

4 Polizeiliche Maßnahmen

Ergänzend zu den „Verkehrslenkungsrichtlinien“, den „Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen“ vom 12. 6. 1969 (SMBL NW. 20530)

und den „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei“ vom 8. 5. 1967 (SMBI. NW. 20530) wird angeordnet:

4.1 Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministers NW (NFZ IM/NW)

- 4.11 Voraussichtlich ab Ende April koordiniert die NFZ IM/NW großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen mit den anderen Bundesländern. Bis dahin werden ihre Aufgaben von der Landesmeldestelle des Verkehrswarnfunks der Polizei beim Regierungspräsidenten Köln wahrgenommen.

Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes NW sind vorerst, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.

Polizeiliche Soforimaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ IM/NW ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.

- 4.12 Die NFZ IM/NW, die gleichzeitig Landes- und Bundesmeldestelle des Verkehrswarnfunks der Polizei ist, wird durchgehend besetzt sein.

- 4.13 Unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen auf Bundesfernstraßen sind der NFZ IM/NW auch dann zu melden, wenn die Dauer der Verkehrsstörung voraussichtlich weniger als 30 Minuten beträgt. In diesen Fällen sollen die Fahrzeugführer aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Verkehrsstau hingewiesen werden.

- 4.14 In Lagemeldungen an die NFZ IM/NW sind die Verkehrsstärken wie folgt zu bestimmen:

Verkehrs-stufe	Durchfahrts-menge (Kfz/min/ Fahrstreifen)	Fließ-bereich	Rundfunk-durchsage
1	0 — 10	stabil	schwacher Verkehr
2	mehr als 10 — 20	stabil	lebhafter Verkehr
3	mehr als 20	instabil	dichter, noch flüssiger Verk.
4	fallend	stop-and-go	zähflüssiger Verkehr
5	0	Stau	stehender Verkehr

- 4.15 Neben den angeordneten Lagemeldungen sind von den Regierungspräsidenten alle wesentlichen Veränderungen der gemeldeten Verkehrslage sofort der NFZ IM/NW mitzuteilen.

- 4.16 Daneben behält sich der Innenminister vor, die Verkehrsstärken in den Bereichen einzelner Polizeiautobahnenstationen (PASt) in dringenden Fällen bei den jeweiligen Einsatzleitungen oder der betreffenden PASt abzufragen.

4.2 Bereithaltung von Abschleppwagen

An Engpässen, wie z. B. Baustellen, sind Abschleppwagen in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

4.3 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen

Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist besonders streng zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbots und der Beschränkungen auf Grund der „Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1972“, die in Kürze verabschiedet wird. Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht zu gestatten.

Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

4.4 Parken mit Wohnanhängern auf Parkplätzen der Autobahnen

Das Parken mit Wohnanhängern auf Parkplätzen der Autobahnen gehört grundsätzlich zum Gemeingebrauch und ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden. Sofern Wohnanhänger zum Zwecke des Übernachtens aufgestellt werden, sind die Fahrzeugführer gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO anzuweisen, den Autobahn-Parkplatz zu verlassen, wenn der betreffende Parkplatz bei größerer Verkehrsbelastung für Kurzzeitparker oder liegengeliebene Fahrzeuge freigemacht werden muß. Den Fahrzeugführern ist der nächste Campingplatz zu empfehlen.

4.5 Einsatzbefehle

Die Regierungspräsidenten übersenden dem Innenminister bis jeweils eine Woche vor Einsatzbeginn ihre Einsatzbefehle für die Zeiträume, in denen zur Koordinierung verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen Befehlsstellen eingerichtet werden.

4.6 Erfahrungsberichte

In den Berichten ist auch auf Erfahrungen mit der Räumung von Baustellen, dem Schutz der Verkehrs umleitungen, der Einschränkung des Schwerlastverkehrs, der Erteilung von Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 i. V. m. § 30 StVO (Sonntagsfahrverbot) sowie auf Störungen durch Kolonnenverkehr der Bundeswehr und Stationierungs streitkräfte einzugehen. Termine sind genau einzuhalten.

— MBI. NW. 1972 S. 544.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.